



Informationen zur Haltung von Grosspapageien



Die Haltung von Grosspapageien ist bewilligungspflichtig. Wer einen grossen Ara oder einen grossen Kakadu halten möchte, benötigt dafür eine Haltebewilligung des Veterinäramts (vgl. Art. 89 Bst. d TSchV).

Bewilligungspflichtige Arten

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| – <i>Anodorhynchus hyacinthinus</i> | – <i>Cacatua alba</i> |
| – <i>Anodorhynchus leari</i> | – <i>Cacatua galerita</i> |
| – <i>Ara ambigua</i> | – <i>Cacatua moluccensis</i> |
| – <i>Ara ararauna</i> | – <i>Cacatua ophthalmica</i> |
| – <i>Ara caninde</i> | – <i>Calyptorhynchus funereus</i> |
| – <i>Ara chloroptera</i> | – <i>Calyptorhynchus lathami</i> |
| – <i>Ara macao</i> | – <i>Calyptorhynchus magnificus</i> |
| – <i>Ara militaris</i> | – <i>Probosciger aterrimus</i> |
| – <i>Ara rubrogenys</i> | |
| – <i>Cyanopsitta spixii</i> | |

(vgl. Anhang 2 Tabelle 2 Anmerkung f) TSchV)

Mindestanforderungen

Grosspapageien müssen in Gruppen von mindestens zwei Tieren gehalten werden (Anhang 2 Tabelle 2 Besondere Anforderungen 19 TSchV).

Ein Grosspapageienpaar benötigt eine Innenvoliere von mindestens 10 m² Fläche sowie einem Volumen von mindestens 30 m³. Diese Mindestmasse dürfen nicht unterschritten werden und gelten auch für die Haltung eines einzelnen Tieres, wobei eine Einzelhaltung nur in begründeten Einzelfällen toleriert wird. Werden mehr als zwei Tiere gehalten, vergrössert sich die Mindestfläche um 1 m² für jedes zusätzliche Tier (Anhang 2 Tabelle 2 Ziffer 30 TSchV).

Ein Aussengehege ist nicht obligatorisch, seine Masse können aber an die Mindestfläche des Innengeheges angerechnet werden, solange das Aussengehege permanent zugänglich ist. Es darf jedoch maximal ein Drittel des Innengeheges durch das Aussengehege ersetzt werden (Anhang 2 Tabelle 2 Besondere Anforderungen 5 TSchV).

Das Gehege muss den Bedürfnissen der Art entsprechend eingerichtet sein. Dazu gehören Sitzgelegenheiten verschiedener Dicke und Ausrichtung, reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeiten sowie eine Badegelegenheit (Anhang 2 Tabelle 2 Besondere Anforderungen 14, 18, 20, 22 TSchV).

Haltebewilligung

Wer eine **Haltebewilligung** für Grosspapageien beantragen möchte, muss zuerst einen Sachkundenachweis (SKN) erwerben (vgl. Art. 85 Abs. 3 Bst. b; Art. 95 Abs. 1 Bst. d TSchV).



Dieser kann in Form eines vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Kurses oder eines mindestens dreiwöchigen Praktikums absolviert werden (vgl. Art. 198 TSchV). Die Adressen der Kursanbieter sind auf der [Website](#) des BLV gelistet. Der SKN ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen «Gesuchformular für das Halten von Wildtieren» beim Veterinärämtesamt einzureichen. Das Formular ist auf der Website des Veterinärämtesamtes hinterlegt.

Links

BLV: www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Heim- und Wildtierhaltung

Veterinärämtesamt: www.zh.ch/wildtierhaltung

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

1 Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Art. 85 Abs. 3 Bst. b TSchV Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

3 In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

- b. sämtliche bewilligungspflichtigen Vögel, ausser Laufvögel, Pinguine, Kranichvögel und alle Greifvögel;

Art. 89 Bst. d TSchV Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- d. [...]; Grosspapageien (Aras und Kakadus); [...]

Art. 95 Abs. 1 Bst. a und d TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- d. Die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;

Anhang 2, Tabelle 2 Ziffer 30 TSchV Besondere Anforderungen

- 5) Innengehege; Aussengehege fakultativ. Ist das Aussengehege permanent zugänglich, so können dessen Masse bis maximal zu einem Drittel dem Innengehege angerechnet werden, wobei maximal ein Drittel des Innengeheges durch das Aussengehege ersetzt werden kann.
- 14) Badegelegenheit.
- 16) Werden zwei Vögel gehalten, so muss das Gehege bei Bedarf unterteilt werden können.
- 18) Reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit.
- 19) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- 20) Die Gehege sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss.
- 22) Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.